

[REDACTED]
[REDACTED]

Eingegangen
07. FEB. 2014
ANWALTSKANZLEI BEX



OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In der Maßregelvollstreckungssache

gegen

[REDACTED]

geboren am

[REDACTED]

zur Zeit untergebracht in den Rheinischen Kliniken Köln,

- Verteidiger:

Rechtsanwalt Harald Bex in Aachen -

hat der [REDACTED] Strafsenat des Oberlandesgerichts Köln

auf die sofortige Beschwerde des Unterbrachten vom 09.12.2013 gegen den Beschluss der 3. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Köln vom 29.10.2013

- [REDACTED] -, mit dem die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aus dem Urteil des Landgerichts Aachen vom 14.05.2009 - [REDACTED] - angeordnet worden ist,

unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht [REDACTED], des Richters am Oberlandesgericht [REDACTED] r sowie des Vorsitzenden Richters am Landgericht [REDACTED] f

am 30. Januar 2014

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird auf Kosten des Untergebrachten verworfen.

Die Überprüfungsfrist des § 67e Abs.2 StGB wird auf 6 Monate abgekürzt.

Gründe:

I.

1.

Das Landgericht Aachen hat mit Urteil vom 14.05.2009 () die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet. Anlasstaten waren eine Nachstellung in Tateinheit mit Beleidigung, eine psychisch vermittelte Körperverletzung, eine versuchte Nötigung, eine gefährliche Körperverletzung, eine Sachbeschädigung, Beleidigungen in vier Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Bedrohung sowie eine Widerstandsleistung gegen Vollstreckungsbeamte. Die gegen dieses Urteil gerichtete Revision des Untergebrachten hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 18.11.2009 als unbegründet verworfen. Einen Wiederaufnahmeantrag des Untergebrachten hat das Landgericht Köln mit Beschluss vom 08.02.2011 () als unzulässig verworfen, die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde hat der Senat durch Beschluss vom 25.03.2011 – () – verworfen.

Der Untergebrachte war zunächst vom 22.08.2008 bis 18.11.2009 gem. § 126 a StPO vorläufig untergebracht in den Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau. Seit dem 19.11.2009 befindet er sich im Maßregelvollzug und ist seit dem 10.12.2009 in den LVR-Kliniken Köln-Porz untergebracht.

2.

Das Landgericht Aachen hat im Urteil vom 14.05.2009 auf der Grundlage der Ausführungen der Sachverständigen [REDACTED] zu der Anordnung der Maßregel Folgendes ausgeführt:

„Allerdings war die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB anzuordnen. Bei jeder festgestellten Tat war zumindest die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten eingeschränkt im Sinne des § 21 StGB oder sogar seine Einsichtsfähigkeit völlig aufgehoben. Dies beruht (wie bereits näher dargelegt) hinsichtlich der Tatopfer, die in das Wahnsystem des Beschuldigten eingebunden sind, auf einer krankhaften seelischen Störung, nämlich der chronifizierten paranoid-schizophrenen Psychose des Beschuldigten. In den übrigen Fällen liegt zumindest eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit aufgrund des Defizienzsyndroms vor, das die Psychose als Residualzustand hinterlassen hat.

Vom Beschuldigten sind auch in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten. Wie die Sachverständige plausibel und nachvollziehbar ausgeführt hat, liegt beim Beschuldigten eine bereits seit zehn Jahren chronifizierte paranoide Psychose sowie ein mittelgradiges psychotisches Residualsyndrom vor. Das Ausmaß der Erkrankung hat bereits Schuldfähigkeitsrelevanz erreicht. Die hier zur Beurteilung stehenden Anlasstaten sind eindeutig auf die Psychose zurückzuführen. Auch in der Vergangenheit ist es trotz mehrerer stationärer Unterbringungen und freiwilliger Behandlungen mit entsprechender Gabe von Psychopharmaka wieder zu psychotischen Exazerbationen des chronischen Wahnsyndroms gekommen. Der Beschuldigte hat darüber hinaus die Fähigkeit entwickelt, sein psychotisches Erleben zu bagatellisieren und zu dissimulieren (sog. doppelte Buchführung). Weiterhin ist zu beobachten, dass sich das Wahnsystem nicht nur auf die Familie Esser beschränkt, sondern in den letzten Jahren erweitert worden ist. Zumindest die im Zusammenhang mit dem Residualsyndrom zu Tage getretenen Verhaltensauffälligkeiten umfassen auch dem Beschuldigten völlig unbekannt Personen. Es kommt zu hochfrequenten Gewalthandlungen. Die mit dem Krankheitsbild verbundene mangelnde Krankheitseinsicht trägt weiter zur Förderung des Chronifizierungsprozesses bei. Ein sozialer Empfangsraum, der den Beschuldigten auffangen könnte, ist nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Insbesondere hat die Vergangenheit gezeigt, dass selbst in Zeiten, als der Beschuldigte noch bei seinen Eltern gewohnt hat, diese die sich entwickelnde Krankheit nicht einzudämmen und keine suffiziente Behandlung herbeizuführen vermochten. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschuldigte weitere Straftaten wie die vorliegend zu beurteilenden begehen wird. Diese überzeugenden Feststellungen der Sachverständigen macht sich die Kammer zu eigen.

Bei den vom Beschuldigten begangenen und auch in Zukunft zu erwartenden Straftaten handelt es sich um erhebliche Taten im Sinne des § 63 StGB. Dabei ist nicht schematisch auf die abstrakte Strafandrohung des jeweils

verwirklichten Delikts abzustellen; es kommt vielmehr auf die konkrete Ausführung der Straftat im Einzelfall an. Insbesondere die schwerwiegenden Nachstellungen zum Nachteil der Familie [REDACTED] gehen trotz der bloß geringen Strafandrohung in § 238 StGB weit über bloß belästigende Bagatelldaten hinaus. Hier wurde einer ganzen Familie über Jahre hinweg das Leben zur Hölle gemacht. Im Hinblick auf die Vorgeschichte sind auch die der Antragschrift zugrunde liegenden Taten nicht bloß unerheblich. Dass eine Nachstellung im Sinne des § 238 StGB im Allgemeinen als Störung des Rechtsfriedens im Bereich der mittleren Kriminalität angesehen werden kann, ergibt sich bereits daraus, dass der Tatbestand eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse des Opfers der Nachstellung voraussetzt. Ähnliches gilt für die Körperverletzungstat zum Nachteil der Zeugin Imgold. Schließlich ist jedenfalls auch die gefährliche Körperverletzung zum Nachteil des Zeugen [REDACTED] eine erhebliche Straftat. Aber auch die übrigen Straftaten rechtfertigen in einer Gesamtschau mit den genannten Delikten nicht nur die Prognose weiterer erheblicher Straftaten für die Zukunft, sondern stellen auch erhebliche Anlassdelikte für die Unterbringung dar. Dies gilt selbst dann, wenn man im Hinblick auf die Alkoholisierung zur Tatzeit den Fall II.5 ausklammern würde.

Für die Zukunft erachtet es die Sachverständige darüber hinaus für wahrscheinlich, dass der Beschuldigte seine Drohungen auch in Aktionen umsetzen werde. Dies hänge vom jeweiligen Zustand des Defizienzbildes ab. Die bislang angedrohten Handlungen seien nicht bloß Ankündigungen oder reine Koketterie. Insofern müsse mit Wahrscheinlichkeit auch von schwerwiegenderen Straftaten bis hin zu einem Amoklauf ausgegangen werden. Die Entwicklung hin zu gewalttätigem Verhalten könne aus dem bisherigen Verlauf extrapoliert werden. Auch die Gefahr sexueller Delinquenz sei im Hinblick auf die Steuerungsschwäche des Beschuldigten gegenüber auftretenden Impulsen nicht auszuschließen. Insoweit komme ebenfalls eine Steigerung der bislang bloß verbalen Drohungen in Betracht. Insoweit seien allerdings lediglich impulsive und nicht langfristige Handlungen zu erwarten. Die Kammer folgt der Sachverständigen auch in ihrer Prognose.

Auch die Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 62 StGB ist mithin gewahrt.

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist auch erforderlich zur Abwehr der vom Beschuldigten ausgehenden Gefahr. Insbesondere kommen mildere Mittel oder eine Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung nicht in Betracht. Insoweit ist zunächst in den Blick zu nehmen, dass die bisherige Behandlung durchaus zu einer Besserung des Krankheitszustandes geführt hat. Im Rahmen der jetzigen vorläufigen Unterbringung konnte eine gewisse Absprachefähigkeit und Einsichtsfähigkeit durch konsequente Medikamentengabe erreicht werden. Dies haben die sachverständigen Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] übereinstimmend bekundet. Auch beurteilte die Sachverständige den Beschuldigten während der Hauptverhandlung positiver als zum Zeitpunkt ihres Explorationsgespräches. Der Beschuldigte steht insoweit aber noch am Anfang eines langen Entwicklungsweges. Die erreichte Einsichtsfähigkeit ist nach der überzeugenden Darstellung der Sachverständigen, der sich die Kammer

anschließt, derzeit noch nicht tragfähig, um die notwendige Medikamentengabe im Rahmen eines ambulanten Settings oder eines lediglich freiwilligen Aufenthaltes in einem psychiatrischen Krankenhaus zu gewährleisten. Käme es jetzt vor Beendigung der erforderlichen Medikation zu einer Entlassung, muss damit gerechnet werden, dass der Beschuldigte seine Medikamente gar nicht oder nur unzureichend einnehmen würde. Dies beruht zum einen auf der nicht ausreichend entwickelten Krankheitseinsicht, die durch die Fähigkeit des Beschuldigten zur „doppelten Buchführung“ unter Umständen dem Behandler auch verborgen bleiben kann, und zum anderen auf den ggf. auftretenden Nebenwirkungen der Medikamente. Die Sachverständige weist plausibel und nachvollziehbar nach, dass auch der Bisherige Verlauf gezeigt hat, dass der Beschuldigte zu Rückfällen in sein früheres Krankheitsbild neigt, die auch teilweise nach jahrelangen Ruhephasen auftreten können. Die seit dem letzten Rückfall auftretende Dynamik hat ein Ende nur durch die vorläufige Unterbringung gefunden. Die Beurteilung der Sachverständigen steht insoweit auch im Einklang mit der Sicht des sachverständigen Zeugen [REDACTED]. Auch dieser hält eine Behandlungsumgebung ohne Drogen und Alkohol und mit regelmäßiger Medikation für zwingend erforderlich. Es müsse zu einem kleinschrittigen Training und zu Erprobungen kommen, bis der Beschuldigte seine Defizite verinnerlicht habe bzw. bis diese behoben seien. Insbesondere fehle es noch völlig an der Einsicht, dass auch Drogen zum Teufelskreis beitragen, indem sie die Exacerbation jedenfalls begünstigen. Die fachärztliche Aufsicht sei nach wie vor erforderlich, und zwar in einem langen Prozess der fachlichen und medizinischen Begleitung. Erst nach und nach könne der Beschuldigte im Rahmen von Erprobungen beweisen, dass er die nötige Zuverlässigkeit und Absprachefähigkeit besitze.“

3.

Während der Unterbringung hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Köln im Rahmen der Überprüfungen nach der in § 67 e Abs. 2 StGB bestimmten Jahresfrist, zuletzt mit dem angefochtene Beschluss vom 29.10.2013, die Fortdauer der Unterbringung angeordnet. Der Senat war bereits im Jahr 2012 mit der Sache befasst (vgl.: Beschluss vom 15.11.2012 – [REDACTED]).

Im erneuten Überprüfungsverfahren hat die Direktorin des LVR unter dem 21.08.2013 eine forensisch-psychiatrische Stellungnahme gemäß § 67e StGB abgegeben (Bl. 484 ff d.A.), mit der die Behandlungsprognose aktuell als noch unsicher bezeichnet und eine Entlassung aus ärztlich/psychiatrischer Sicht noch nicht befürwortet wird. Die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Köln hat

den Untergebrachten am 29.10.2012 mündlich angehört und mit Beschluss vom selben Tag die Fortdauer der Unterbringung angeordnet.

Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer durch Schriftsatz seines Verteidigers vom 09.12.2013 sofortige Beschwerde eingelegt und u.a. beantragt, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt zu erklären bzw. hilfsweise die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen.

II.

Die fristgerecht eingelegte und auch sonst zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Gemäß § 67e Abs. 3 Satz 1 StGB war jedoch die Jahresfrist des § 67e Abs.2 StGB auf 6 Monate abzukürzen.

Die Strafvollstreckungskammer ist im Rahmen der gemäß § 67e Abs. 2 StGB veranlassten Überprüfung der Notwendigkeit weiterer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu Recht zu der Einschätzung gelangt, dass trotz der im letzten Behandlungsjahr erzielten Fortschritte auch gegenwärtig - noch - nicht zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen (§ 67d Abs. 2 Satz 1 StGB).

Das Vorbringen der Verteidigung erfordert unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des BVerfG zu den sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergebenden Anforderungen an die Anordnung der Fortdauer langandauernder Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 26.08.2013 – 2 BvR 371/12- ; vom 16.05.2013 – 2 BvR 2671/11 - ; vom 05.07.2013 – 2 BvR 789/13 - ; vom 05.07.2013 – 2 BvR 708/12 -) zu folgenden Gesichtspunkten eine Vertiefung der rechtlichen Begründung :

Die Rechtfertigung der weiteren Unterbringung erfordert im Rahmen einer integrativen Betrachtung die Abwägung, ob die vom Täter ausgehende Gefahr das angesichts der Dauer der Unterbringung zunehmende Gewicht des Freiheitsanspruchs aufzuwiegen vermag. Dabei ist hinreichend zu konkretisieren,

welche Straftaten aktuell und konkret zu erwarten sind und anhand welcher Anknüpfungspunkte der Grad der Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist; die bloße Möglichkeit zukünftiger Taten genügt nicht. Der weitere Vollzug der Maßregel bedarf besonderer Rechtfertigung, wenn die Dauer der Unterbringung nur geringes Gefährdungspotential hat und den Strafrahmen der Anlasstat weit überschreitet. Von prognostischer Relevanz ist neben der bisherigen Delinquenz nach Häufigkeit und Rückfallfrequenz auch, ob sich seit der Anlasstat entlastende Umstände ergeben haben. Fehlende Behandlungs- und Besserungsmöglichkeiten können zur Unverhältnismäßigkeit der weiteren Unterbringung führen, weil diese sonst unzulässig auf eine der Sicherungsverwahrung ähnliche Sanktion hinausläufe. Da die Vollstreckung nur solange gerechtfertigt ist, wie dies der Zweck der Maßregel unabweisbar erfordert, ist stets zu prüfen, ob nicht Maßnahmen der Führungsaufsicht ausreichen.

Die hiernach vorzunehmende „integrative Betrachtung“ führt zu folgenden Ergebnissen:

1.

Ausweislich der psychiatrischen Stellungnahme der LVR-Klinik vom 21.08.2013 sowie den Angaben der behandelnden Ärzte im Rahmen der mündlichen Anhörung am 29.10.2013 ist es in der Zwischenzeit zu einer Besserung und weiteren Stabilisierung des Gesundheitszustands des Untergebrachten gekommen, wobei allerdings noch keine Vollremission der psychotischen Restsymptomatik erreicht werden konnte. Positiv ist dabei auch, dass ihm ein authentischer und tragfähiger Abstinenzwille attestiert wird, der nach Auffassung der Ärzte, denen sich der Senat anschließt, unter „Alltagsbedingungen“, d.h. im Rahmen von zukünftig zu gewährenden Lockerungen, eine weitere Überprüfung erfahren muss. Für ein zukünftiges straffreies Leben ist der Untergebrachte nach Ansicht der behandelnden Ärzte, auch im Hinblick auf das aktuell noch begrenzte Bewusstsein betreffend der von der Erkrankung ausgehenden Gefährlichkeit, auf externe Strukturierungen angewiesen, was auch von der Verteidigung nicht in Abrede gestellt wird. Neben einem noch weiter erforderlichen Ausbau eines Rückfallmanagements ist auch die hier vergleichsweise hohe Leistungsorientierung des Untergebrachten zu

berücksichtigen. Auch insoweit schließt sich der Senat den stringenten Ausführungen in der ärztlichen Stellungnahme an, dass bei einer noch nicht ausreichenden psychischen Stabilisierung die naheliegende Gefahr einer raschen Überforderung und einer damit einhergehenden psychischen Verschlechterung, ggf. mit einem dann nicht fernliegenden und durchaus realistischen erneuten Konsum von Betäubungsmitteln, zu erwarten wäre. Der Senat hat berücksichtigt, dass sich der Untergebrachte in den letzten Wochen in mehreren, zunehmend gewährten Lockerungsmaßnahmen beanstandungsfrei geführt und hierdurch große Schritte für die konkret in Aussicht genommene Verlegung nach Merheim erfolgreich absolviert hat. Vor dem Hintergrund der Erkrankung, einschließlich der reduzierten Impulskontrolle, bedarf es, auch in Übereinstimmung mit den Ausführungen im forensisch-psychiatrischen Gutachten der Sachverständigen Frau [REDACTED] vom 10.02.2013, aktuell aber noch einer ergänzenden Bewährung in weiteren Lockerungen.

2.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass derzeit noch nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird, § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB. Die mit der Anordnung der Unterbringung verbundene negative Prognose besteht somit aktuell noch fort. Bei einer erneuten Verschlechterung des aktuellen Krankheitsbildes, die sich bereits aus einer bloßen Überforderung des Untergebrachten ergeben könnte und die im Hinblick auf seine hohe Leistungsorientierung und eingeschränkte Krankheitseinsicht nahe liegt, ist auch aus Sicht des Senats bei einem erneuten psychotischem Erleben mit Straftaten, vergleichbar der Anlasstaten, zu rechnen. Hierbei ist entgegen dem Vorbringen der Verteidigung nicht ausschließlich die Gefahr von Nachstellungen (§ 238 StGB) zu diskutieren, sondern zugleich auch die in den Anlasstaten ebenfalls enthaltenen Körperverletzungsdelikte. Hinsichtlich der Stalkingtaten sieht sich der Senat in Kenntnis der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 09.10.2013 (4 StR 168/13) zu dem Hinweis veranlasst, dass die vorliegend von dem Untergebrachten begangenen Tathandlungen zum Nachteil der Familie [REDACTED] sowohl in zeitlicher Hinsicht (1999-2001 und 2006-2008) als auch was das Ausmaß der Nachstellungen

sowie die Zahl der betroffenen Opfer und deren Beeinträchtigungen angeht, als massiv anzusehen sind. Nach den Feststellungen des Landgerichts Aachen kam es dabei bereits im Jahr 1999 auch zu Gewaltanwendungen des Untergebrachten gegen Sachen und auch gegen Herrn [REDACTED]. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die weiteren Nachstellungen zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] auch den Körperverletzungstatbestand erfüllt haben. Die Zeugin erlitt u.a. Schlafstörungen, Angstzustände, Panikattacken und schließlich einen Nervenzusammenbruch. Zudem musste sie sich einer psychologischen ambulanten Behandlung unterziehen. Sie wurde in ihrem Alltagsverhalten ganz erheblich eingeschränkt und hat unter anderem ihre Wohnung gewechselt. Neben der Gefahr einer Begehung erneuter Straftaten im Sinne des § 238 StGB sind für den Fall einer Verschlechterung des Krankheitsbildes im weiteren Verlauf auch erneut Körperverletzungsdelikte, vor allem in Konfliktsituationen, ähnlich der zum Nachteil des Polizeibeamten [REDACTED] verübten (gefährlichen) Körperverletzung, zu befürchten. Der von der Verteidigung unternommene Versuch, diese Straftaten der gebotenen Gesamtbeurteilung zu entziehen, geht fehl, zumal vorliegend auch die Annahme einer Affekttat durchaus zu diskutieren wäre. Darüber hinaus handelt es sich insoweit nicht um den einzigen Körperverletzungsvorwurf. Entgegen dem Beschwerdevorbringen kann dabei allein aus dem Umstand, dass der Untergebrachte im Maßregelvollzug sowie bei den bisherigen – begleiteten - Ausgängen keine neuen Körperverletzungen begangen hat, nicht von einem Wegfall jeglicher Gefahren gesprochen werden. Das beschützte und kontrollierte Leben im Maßregelvollzug kann insoweit nicht ohne Weiteres mit der Situation außerhalb der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verglichen werden. Der Senat ist zudem der Ansicht, dass eine Verschlechterung des psychischen Zustands nicht nur zu einer Abnahme der Kritik- und Steuerungsfähigkeit führen würde, sondern auch eine reduzierte Impulskontrolle mit der erhöhten Gefahr körperlicher Auseinandersetzungen zur Folge hätte.

3.

Der Senat stimmt abschließend mit der Strafvollstreckungskammer darin überein, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit derzeit – noch - gewahrt ist. Die Unterbringung des Beschwerdeführers dauert inzwischen mehr als 5 Jahre, so dass die Anordnung ihrer Fortdauer besonderer Rechtfertigung bedarf. Das

Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit bedarf zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch einer Fortsetzung der Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus, wobei eine Aussetzung der Maßregel mit Blick auf die inzwischen erreichte Dauer der Unterbringung sowie die deutlich erkennbaren Behandlungsfortschritte in naher Zukunft möglich erscheint.

Im Rahmen der erforderlichen Gesamtwürdigung der von dem Untergebrachten ausgehenden Gefahren sind die bereits angeführten Straftaten zu besorgen, wobei sich das Ausmaß der Gefahr im Laufe des Maßregelvollzugs bereits reduziert hat. Vor dem Hintergrund der bedrohten Rechtsgüter des persönlichen Lebensbereichs sowie der körperlichen Unversehrtheit, denen jeweils ein beachtliches Gewicht zu kommt, bedarf es aktuell noch einer weiteren Stabilisierung, zumal eine zukünftige Entlassung damit eine merklich höhere Chance für eine Legelbewährung bietet. Zur Vorbereitung einer Entlassung hält der Senat die Bewährung in weiteren Lockerungsmaßnahmen, auch zum Nachweis der Abstinenzfähigkeit, für erforderlich. Zudem bedürfen die auch von der Gutachterin Dr. [REDACTED] angenommenen ursprünglichen Defizite des Untergebrachten in einer Beziehungsgestaltung sowie die Selbstwertproblematik einer zunehmenden Erprobung außerhalb des geschützten Settings. Gemessen an den Strafrahmen der insoweit in Rede stehenden Delikte kann mit Blick auf § 223 StGB, der eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vorsieht, darüber hinaus aktuell auch kein wesentliches Überwiegen der Dauer des Maßregelvollzugs festgestellt werden. Auf die zum Nachteil des Zeugen Stettner begangene gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) kommt es insoweit nicht entscheidend an. Allerdings lässt sich - unter Beachtung der konkreten Situation - hieraus entnehmen, dass mögliche Körperverletzungshandlungen überfallartig und impulsiv zu erwarten wären.

Gemessen an den vorstehend dargelegten Grundsätzen ist die Fortsetzung des Maßregelvollzugs gegen den Untergebrachten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch rechtmäßig und auch noch verhältnismäßig. Auch mit Maßnahmen der Führungsaufsicht kann die notwendige weitere Stabilisierung des Untergebrachten gegenwärtig noch nicht ausreichend erzielt werden, wobei zur Vermeidung von

Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen im angefochtenen Beschluss verwiesen werden kann.

Die Voraussetzungen für eine Erledigung der Maßregel liegen nach dem zuvor Ausgeführten ebenfalls nicht vor.

Bei einer weiteren Bewährung sieht der Senat für den Untergebrachten die konkrete und zeitnahe Perspektive einer zukünftigen Entlassung und hat daher die Prüfungsfrist gemäß § 67e Abs. 2 StGB auf 6 Monate, gerechnet ab der letzten Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, reduziert. Der Senat hält es zudem für wünschenswert, dass die in Aussicht genommene weitere Erprobung in der Klinik in Merheim so schnell wie möglich umgesetzt werden kann und gemeinsam mit dem Untergebrachten konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung einer Entlassung aus dem Maßregelvollzug, insbesondere die Suche nach einem geeigneten Empfangsraum, in Angriff genommen werden.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.



als Urteil